



**Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz**

# Überblick und rheinland-pfälzische Lösungen zu EE-Anlagen in kommunaler Hand



# Gemeindliche Kompetenzen

- § 85 GemO privilegierter Kompetenzbereich der Gemeinden (§ 136 Abs. 1 S. 3 NKomVG)
- Energiewirtschaft ist grundsätzlich öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft (§§ 2,5 NKomVG)
- Aufgabenträger ist (grundsätzlich) die Ortsgemeinde vgl. § 2 Abs. 1 GemO (Gemeinde, §§ 2,5 NKomVG)

## Wirtschaftliche Betätigung ist nicht:

- Reine Verpachtung
- Wegenutzung
- Abschluss Konzessionsvertrag
- Beteiligungen

Dies ist Vermögensverwaltung, keine originär wirtschaftliche Betätigung



# Wirtschaftliche Betätigung § 85 GemO

- Energieversorgung ist wirtschaftl. Betätigung i.S.v. § 85 GemO (§ 136 NKomVG)
- Öffentlicher Zweck (bei Energieversorgung +)
- Muss angemessen zur Leistungsfähigkeit sein
- Subsidiarität (...Privater kann es gleich gut...) entfällt bei Energiewirtschaft (§ 136 Abs. 1 S.3 NKomVG)



## Vorteile einer „Bündelung“ auf Ebene der Verbandsgemeinden/ Samtgemeinde

Planungsabstimmung (Flächennutzungsplan etc. § 98  
Abs. 1 NKomVG)

1. Flächenmanagement (zur Sicherung aller möglicher Optionen)
2. Kostenersparnis (gemeinsame Vergabe von zum Beispiel Planungsleistungen, Standortuntersuchungen, Gutachten etc.)
3. Erhöhung der Handlungsoptionen generell (Eigeninitiative versus reiner Verpachtungslösung)



# Mögliche Rechtsformen

## Grundsätzlich mögliche Rechtsformen (§ 136 Abs. 2 NKomVG)

- Eigenbetriebe
- GmbH (GmbH & Co.KG) ausschließl. komm.
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Genossenschaften
- Stiftungen



# Exkurs Genossenschaft

- **§ 87 GemO (Unternehmen in Privatrechtsform) (§ 137 Abs. 1 Nr.2 NKomVG)**
- Gemeinde benötigt einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss
- Der Vorteil der Genossenschaft (partizipative und egalitäre Struktur) ist auch ihr Nachteil



# Exkurs Genossenschaft

## Lösungen:

- Gemeinden beteiligen sich lediglich finanziell an Genossenschaften
- Unterstützung der Genossenschaft z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit oder der Verwaltung
- Gemeinden stellen Gemeindeflächen zur Verfügung





# Exkurs Genossenschaft

- Vertreter von Kommunalverwaltungen sind in Vorständen und Aufsichtsräten der Genossenschaft tätig
- Kommunen können den Zugang zu Fördermitteln eröffnen



# Ausgewählte Rechtsformen

- GmbH
- GmbH & Co. KG
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)



# Rechtsgrundlagen Anstalt des öffentlichen Rechts

- GemO ( § 86 a und § 86 b)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – KomZG ( § 14 a und 14 b)
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)
- §§ 141 bis 147 NKomVG nebst Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) = EigAnVO RLP; § 3 bis 4 NKomZG



# Merkmale einer Anstalt

- Öffentlich-rechtliches Unternehmen
- Rechtlich selbstständig (jur. Person des öffentlichen Rechts)
- Organe sind der **Vorstand** (Leitungsfunktion und Außenvertretung) und **Verwaltungsrat** (Aufsichtsfunktion und in wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten Entscheidungskompetenz)
- für die Anstalt besteht Gewährträgerhaftung (Anstaltslast)

- wichtig bei Projekten im Bereich erneuerbarer Energien (Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen – EEG -, Marktsituation, gerade bei WKA – flexible Umsetzung ist möglich)
  - ✓ Veranschlagung im WP der Anstalt
  - ✓ Keine Kreditgenehmigung erforderlich
  - ✓ Projekt kann direkt umgesetzt werden
- und die **Aufgabe** kann problemlos erweitert werden (Fotovoltaik, Biogas, etc.)



# AöR Niedersachsen

- AöR Regelungen in §§ 141 bis 147 NKomVG
- § 144 Abs. 2 NKomVG jedoch keine Gewährträgerhaftung
- Probleme bei der Liquiditätsbeschaffung
- Evtl. Beihilfeproblematik
- Anzeige gegenüber Kommunalaufsicht § 152 NKomVG
- Gemeinsame AöR § 3 bis 4 NKomZG



# Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Privatrechtsform (GmbH und GmbH & Co. KG)

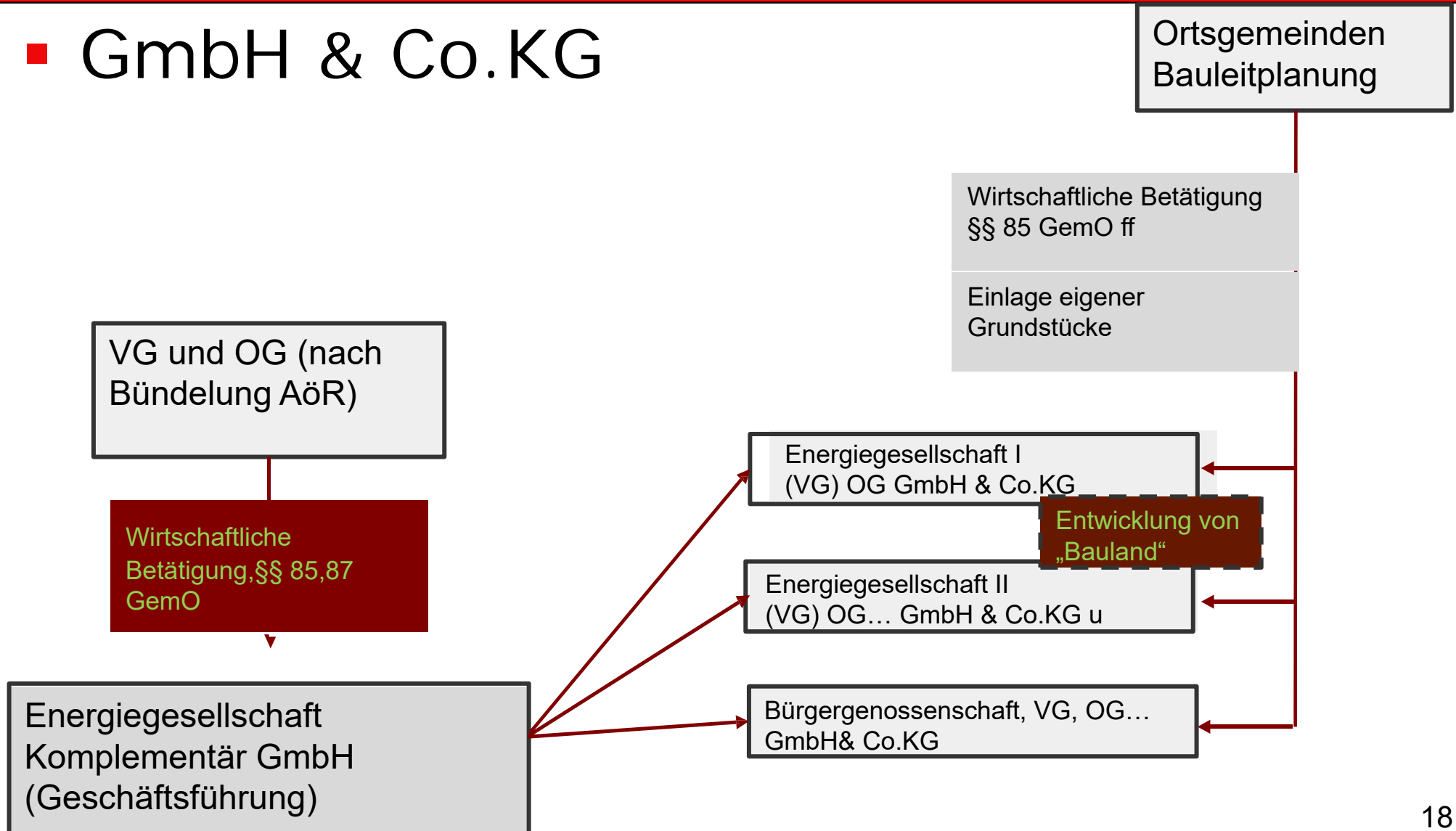
- In Privatrechtsform (§ 87 GemO)
- § 137 Abs. 1 u. 2 NKomVG, gleiche Voraussetzungen
- Öffentlicher Zweck (§ 87 I 1 GemO)
- Einen der Beteiligung angemessenen Einfluss (§ 87 I 3 GemO)
- Zahlungspflichten im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit (§ 87 I 3 GemO)

- GmbH
  - Organisatorische und rechtliche Selbstständigkeit
  - Aufgabenerledigung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen
  - Haftungsbegrenzung versus Finanzierung
  - Analyse nach § 92 GemO notwendig
  - §§ 152 Abs.1 Nr. 1, Abs.2 NKomVG, Anzeige (Analyse) Kommunalaufsicht



- Projektverwirklichung ist zudem in jeweiliger Projekt-/Objektgesellschaft gemeinsam mit der/den
- Standortkommune(n) in der Form einer GmbH & Co. KG möglich
- » auch in dieser Rechtsform ist **Haftungsbegrenzung** gegeben

## ■ GmbH & Co.KG



Entwicklung von „Bauland“



## Mögliche Strukturen/ Beteiligung als Kommanditist

- Durchlaufen der Prozesse des Gemeindefinanzwirtschaftsrechtes
- (Normale) Finanzielle Beteiligung oder Einlegen gemeindeeigener Grundstücke zur Beteiligung als Kommanditistin (Aktivtausch im Haushalt der Ortsgemeinde: Grundvermögen gegen Beteiligung an der GmbH & Co.KG)
- Beteiligung von Bürgergenossenschaften



## Mögliche Strukturen/Finanzierung der GmbH & Co. KG

- Finanzierung der Vorhaben **durch die GmbH & Co. KG**
- klassische Bankdarlehen
- Beteiligungen von Bürgergenossenschaften
- Refinanzierung: Einnahmen aus Energieversorgung

- **Projektumsetzung:** das operative Geschäft der GmbH & Co. KG führt die Komplementärin (GmbH)
- erfolgt durch die GmbH im Namen und auf Rechnung der Projektgesellschaften (GmbH & Co.KG)
- Planung und Vergabe werden von der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaften beschlossen (Einfluss der Standortkommune)



# ENDE

- **Vielen Dank**